

**Bürgergemeinde
Wilderswil**

Nutzungsreglement

Allgemeines

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Wilderswil.
- ² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
- Nutzungsjahr **Art. 2** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Anmeldung **Art. 3** ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerverwaltung mit.
- ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.
- ³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 100.--.

Nutzungsberechtigung

- Anspruch auf Nutzung **Art. 4** Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Wilderswil besitzt,
 - das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und
 - seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
- Verlust der Nutzung **Art. 5** ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer
- stirbt,
 - aus der Gemeinde wegzieht,
 - das Bürgerrecht aufgibt,
 - schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.
- ² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.
- Doppelnutzung **Art. 6** ¹ Ist auch der Ehemann Burger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.
- ² Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.

Nutzungsarten

- a) Barnutzen
- Art. 7** ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.
- ² Ein Barnutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. Fr. 300.-- betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Barnutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.
- b) Holznutzen
Bezug von Brennholz
- Art. 8** ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.
- ² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.
- ³ Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.
- Barbetrag anstelle von Brennholz
- Art. 9** ¹ Der Burgerrat entscheidet, ob jemand, der auf den Bezug von Brennholz verzichtet, Anspruch auf einen Barbetrag in der Höhe des Brennholzwertes abzüglich der Rüstkosten hat.
- ² Der Burgerrat legt diesen Barbetrag abschliessend fest.
- c) Landnutzen
Pflanzland
- Art. 10** ¹ Alle Nutzungsberechtigten können, mit einem schriftlichen Gesuch beim Burgerrat, Pflanzland beantragen.
- ² Der Burgerrat weist das Pflanzland, sofern welches vorhanden ist, zu.
- ³ Für den Verzicht auf Pflanzlandnutzung wird keine Barentschädigung entrichtet.
- ⁴ Der Burgerrat entscheidet über die Abgabe von Pflanzland an Bürger und Nichtbürger.
- Pachtland
- Art. 11** ¹ Der Burgerrat verpachtet das landwirtschaftliche Land der Burgergemeinde Wilderswil wenn möglich an die in der Gemeinde Wilderswil wohnhaften Landwirte.
- ² Er berücksichtigt Landwirte, welche
- a) Das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und
- b) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.
- Pachtverträge
- Art. 12** ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung **Art. 13** Der Burgerrat ist gehalten, die neuen Pachtverträge den geltenden Bestimmungen dieses Nutzungsreglementes anzupassen..

Inkrafttreten **Art. 14** Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2008 in Kraft.

Aufhebung bestehender Vorschriften **Art. 15** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde Wilderswil, insbesondere das Nutzungsreglement vom 12. Februar 1997, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 07. Dezember 2007 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Wilderswil

Der Präsident:



Willi Balmer

Die Burgerschreiberin:



Daniela Glaus

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Wilderswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 05. November 2007 bis 06. Dezember 2007 auf der Burgerverwaltung Wilderswil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde nach den gesetzlichen Vorschriften im Amtsanzeiger Interlaken Nr. 44 vom 01. November 2007 publiziert.

Während der angesetzten Frist gingen keine Einsprachen ein.

Wilderswil, 09.01.2008

Die Burgerschreiberin:



Daniela Glaus